

gütern gehen sollte, vor dem damals gewesenen brandisiichen Landammann zu Baduz vor Gericht ist vorgenommen, aber durch Ulrich v. Ramshwag als Gewährer ist widersprochen und die Remission vor die österreichischen Räte begehrt worden, hat der brandisiiche Richter dieser Forderung Folge gegeben. Durch eine vom Erzherzog Sigmund bestellte Kommission ist dann auch der Fall (1489) entschieden worden. Daraus erhellt, daß die Burgvögte von Gutenberg, sowie auch deren Lehensleute keinen anderen Richter haben, als das Haus Österreich.

- g) Weil die Feste Gutenberg in Österreichs Gewalt gewesen, ist durch die Inhaber von Baduz von den Burgvögten und Burghofmaiern eine Subjektion nie gefordert worden; viel weniger wurden sie um Steuern, Reisen, Dienste u. s. w. angesprochen.

In Kraft dieser Motive haben wir erkannt, daß alle jene von der Vaduzischen Jurisdiktion ganz exempt gewesen sind und noch sind. Was der Graf der Marken halber vorwendet, tut der Sache keinen Eintrag.

Daher stand es dem Grafen nicht zu, in der Burg Gutenberg Bote und Verbote zu erlassen, wie am Feste Corporis Christi geschehen, und den Burgvogt und den Lehensmann Wolfinger zu molestieren.

Was nun die Handhabung der österreichischen Gerechtsame anbelangt, gibt es allerdings allerlei Mittel: Arrest, Pfändung &c., die in täglichem Gebrauch sind. Jedoch fallen bei diesen Handhabungsmitteln, wie wir insbesondere auch mit den Vertrauesten der Stadt Feldkirch berathschlagt haben, allerhand beschwerliche Umstände ein. Daß nämlich die Feste Gutenberg mit seinem Berg und den sieben Burghöfen, die darum liegen, unter den vaduzischen Gütern zunächst an der Grenze gegen die Schweiz und Bünden stehet und von allen andern österreichischen Herrschaften abgesondert ist, so weiß man mehr als genug, wie des Herrn Grafen Sachen beschaffen sind, wie er seinen Untertanen die österreichischen Herrschaften der Viktualien halber (laut beiliegendem de anno 1591) verboten hat, daß er sich viel auf sein schweizerisches Bürgerrecht verläßt, was er hievor, als ihm allhier etlich Getreide auf-